

# Statuten Nanas Lunchbox

2. Februar 2017

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Nanas Lunchbox besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Entlastung von Familien in belastenden Lebensphasen. Insbesondere entlastet der Verein betroffene Familien mit frischen, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten, die für die Familien kostengünstig sind.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

#### Aktivmitglied

Jede natürliche oder juristische Person, die sich für den Verein engagiert und sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt kann Aktivmitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Aufnahmeverweigerung bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Personen die sich in spezieller Weise für den Verein engagieren als Aktivmitglied ernennen. Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht und Wahlrecht.

#### Passivmitglied

Jede natürlich oder juristische Person, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt kann Passivmitglied werden. Die Mitgliedschaft tritt nach Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages in Kraft. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

#### Gönner

Gönner des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein unterstützen will. Gönner wird man durch Zahlung eines durch den einzelnen Gönner frei definierbaren Betrages. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Gönner haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Gönner können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht erteilt werden.

#### Ehrenmitglieder

Aufgrund besonderer Verdienste für den Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und Mitspracherecht.

#### Art. 4 Austritt, Streichung

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglieder und Gönner können mit schriftlicher oder mündlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit austreten. Für das bereits angebrochene Vereinsjahr kann ein bereits bezahlter Beitrag nicht zurückgefordert werden. Die Passiv- und Gönnermitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages und erfolgloser Mahnung automatisch.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenso bei Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

**Art. 5 Ausschlussung**

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden.

**III. Finanzen, Haftung**

**Art. 6 Jahresbeiträge**

Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich auf Antrag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie über den Mindestbetrag von Gönnern.

**Art. 7 Vereinsvermögen, Einnahmen**

Nanas Lunchbox finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und sonstigen Zuwendungen
- Erlösen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

**Art. 8 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

**Art. 10 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Organisation**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 12 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen; ausserordentlich, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Die Einladung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zukommen zu lassen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder sind bis 20 Tage vor der ordentlichen schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### **Art. 13 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Art. 14 Vorsitz**

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der vom Vorsitzenden ernannte Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art. 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme (gemäss II, Art. 3). Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

#### **Art. 18 Aufgaben**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- f. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Mindestbetrages für Gönner
- h. Wahl des Vorstandes
- i. Wahl der Revisionsstelle
- j. Änderungen der Vereinsstatuten / Mutationen
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### **B. Vorstand**

##### **Art. 19 Zusammensetzung, Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder und konstituiert sich selbst.

##### **Art. 20 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.



## **Art. 21 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beschliesst über die erforderlichen Ausgaben und vertritt den Verein nach Aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Erlassen von Reglementen
- b. Anstellung oder Beauftragung von Personen (gegen eine angemessene Entschädigung) zur Erreichung der Vereinsziele
- c. Vollziehung der Beschlüsse
- d. Abschluss von Verträgen
- e. Festlegen von Vereinstätigkeiten und -projekte
- f. Einberufung der Mitgliederversammlung
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens
- h. Einsetzen von Arbeitsgruppen
- i. Regelung der Unterschriftsberechtigungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder abgestimmt haben. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder „anwesend“ ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in den Stichentscheid.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 22 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeiten schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu wählen sind entweder zwei Mitglieder oder eine ausstehende Person, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügt.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Auflösung

Der Verein kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern nicht gesetzliche Auflösungsgründe bestehen.

### Art. 24 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

### Art. 25 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. Juli 2016.


Bern, 2.2.2017

Verein Nanas Lunchbox

Nannette Keller Johner

  
.....

Nicole Eisenring

  
.....